

**Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität
an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule
-Grundschule „Schwalbennest“ Krien-**

Gemäß § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit dem § 45 Abs. 3 des Schulgesetzes vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (Schulkapazitätsverordnung – SchulKapVO MV) vom 21.05.2021 (MittlBl. BWK 7/2021 S. 82) wird durch die Gemeindevertretung Krien in ihrer Sitzung am 08.11.2022 nachfolgende Satzung zur Festsetzung der Aufnahmekapazität an der öffentlichen allgemeinbildenden Schule – Grundschule „Schwalbennest“ Krien – in Trägerschaft der Gemeinde Krien erlassen:

§ 1 Aufnahmekapazität

In der Grundschule Krien werden die aufgeführten Räume gemäß § 1 Abs. 1 SchulKapVO MV unter Berücksichtigung des Schulprogramms wie folgt zu schulischen Zwecken genutzt. Gleichzeitig wird ausgewiesen, wie viele Schüler und Schülerinnen nach § 3 SchulKapVO MV in jedem dieser Unterrichtsräume (Aufnahmekapazität) maximal beschult werden können.

Gebäude 1 (Hauptgebäude)

Raum-Nr	Raumzweck	Fläche in qm	max. Aufnahmekapazität (Schüler)
1.01	Fachunterrichtsraum PC-Raum (EG)	55,51	Keine Anrechnung
1.02	Speiseraum (EG)	55,46	Keine Anrechnung
1.03	Küche (EG)	14,49	Keine Anrechnung
1.04	Flur3	39,13	Keine Anrechnung
1.05	Flur2	32,54	Keine Anrechnung
1.06	Lehrerzimmer (EG)	31,29	Keine Anrechnung
1.08	Abstellkammer	2,96	Keine Anrechnung
1.09	Eingang1 (EG)	11,65	Keine Anrechnung
1.10	Sanitäreanlage		Keine Anrechnung
1.10-1	Allgemeiner Unterrichtsraum, Klassenraum 1 (EG)	64,32	26
1.10-2	Allgemeiner Unterrichtsraum, Klassenraum 2 (EG)	55,60	26
1.10-3	Allgemeiner Unterrichtsraum, Klassenraum 3 (EG)	54,73	26
1.10-4	Allgemeiner Unterrichtsraum, Klassenraum 4 (EG)	55,10	26
1.11	Flur1 (EG)	95,14	Keine Anrechnung
1.12	Eingang2 (EG)	47,12	Keine Anrechnung
---	WC-Jungen (EG)	31,02	Keine Anrechnung
---	WC-Mädchen (EG)	28,47	Keine Anrechnung
---	Direktorenzimmer (OG)	15,87	Keine Anrechnung
---	Beratungsraum (OG)	11,89	Keine Anrechnung
---	Sekretariat (OG)	26,3	Keine Anrechnung
---	Teeküche (OG)	10,95	Keine Anrechnung
---	Flur (OG)	29,62	Keine Anrechnung
---	Spielzimmer (OG)	47,38	Keine Anrechnung
---	Hausaufgabenraum (OG)	53,43	Keine Anrechnung
---	Lesezimmer (OG)	11,28	Keine Anrechnung

Gebäude 2

Raum-Nr	Raumart/Etage	Fläche in qm	max. Aufnahme- kapazität (Schüler)
---	Fachunterrichtsraum Werkraum mit Vorbereitungsraum (EG)	83,70	Keine Anrechnung

Gebäude 3/Pavillion

Raum-Nr	Raumart/Etage	Fläche in qm	max. Aufnahme- kapazität (Schüler)
---	Allg. Unterrichtsraum Klassenraum 1 (EG)	62,40	26
---	Flur	64,86	Keine Anrechnung
---	WC	15,00	Keine Anrechnung

Grundlage für die Festsetzung der maximalen Aufnahmekapazität ist die Raumsituation der Schule. Dabei ist für jeden Schüler mindestens eine Fläche von 1,9 m² je Unterrichtsraum vorzusehen. Fachräume, deren spezifische Ausstattung die Nutzung als allgemeiner Unterrichtsraum erheblich einschränkt, werden bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nicht berücksichtigt. Auch Räume, die bisher nicht für den Unterricht genutzt wurden, werden bei der Kapazitätsfeststellung nicht berücksichtigt.

Die Gesamtaufnahmekapazität wird mit 130 Schülern festgelegt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

14. NOV. 2022
Krien,



M. Stegemann
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung der Gemeinde Krien wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 14.11.2022
Unterschrift: *Warnke*